

## **Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Vollstreckung von Geldbußen (§ 40 ThürDSG)**

Die Vollstreckungsbehörde des Landratsamtes Greiz verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten bei der Vollstreckung von Geldbußen. Mit den nachfolgenden Informationen wird Ihnen ein Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, deren rechtliche Grundlagen und Ihre Rechte nach dem Thüringer Datenschutzgesetz gegeben.

### **1. Verantwortlicher (§ 40 Nr. 3 ThürDSG):**

Landratsamt Greiz  
Der Landrat  
Dr.-Rathenau-Platz 11  
07973 Greiz

### **2. Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten (§ 40 Nr. 3 ThürDSG):**

Landratsamt Greiz  
Dr.-Rathenau-Platz 11  
07973 Greiz  
Tel.: 03661 876-0  
E-Mail: [datenschutz@landkreis-greiz.de](mailto:datenschutz@landkreis-greiz.de)

### **3. Zwecke der Datenverarbeitung (§ 40 Nr. 1 ThürDSG):**

Die Daten werden zum Zwecke der Vollstreckung von festgesetzten Geldbußen erhoben. Die Zulässigkeit der Verarbeitung ergibt sich aus § 33 ThürDSG i.V.m. § 31 Satz 4 ThürDSG sowie aus spezialgesetzlichen Regelungen, sofern diese bestehen.

### **4. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung der Dauer:**

Unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und der hieraus abgeleiteten Festlegung zu Aufbewahrungsfristen innerhalb der Kreiskasse erfolgt die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten für die Dauer von mindestens 10 Jahren. Personenbezogene Daten müssen wir solange speichern, wie sie für das Vollstreckungsverfahren erforderlich sind. Maßstab hierfür sind die Verjährungsfristen jeder einzelnen Forderung.

### **5. Rechte der Betroffenen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung (§ 40 Nr. 2 ThürDSG):**

Der **Auskunftsanspruch**, ob und welche personenbezogenen Daten von Ihnen bei der Vollstreckungsbehörde des Landratsamtes Greiz verarbeitet werden, ergibt sich aus § 42 ThürDSG.

In § 43 ThürDSG sind Ihre **Rechte auf Berichtigung und Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung** geregelt.

### **6. Ihr Recht auf Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz sowie dessen Erreichbarkeit (§ 40 Nr. 4 und 5 ThürDSG):**

Im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz nach § 8 ThürDSG. Dies ist in Thüringen der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt ([www.tlfdi.de](http://www.tlfdi.de)).